Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1977/4/27 10Os55/77

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.04.1977

Norm

StPO §105

Rechtssatz

Keine rechtliche Wirkung im Erkenntnisverfahren, wenn das Protokoll nicht unterschrieben wurde. Daß der Grund für die Weigerung nicht vermerkt wurde, kann nur im Rahmen der (Dienstaufsicht) Aufsicht zum Tragen kommen.

Entscheidungstexte

- 10 Os 55/77
  Entscheidungstext OGH 27.04.1977 10 Os 55/77

Schlagworte

SW: Arbeitsaufsicht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0097535

Dokumentnummer

JJR_19770427_OGH0002_0100OS00055_7700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at